Statuten



Sektion Münchenstein - Arlesheim

Vorbemerkung

Für das Gebiet Münchenstein-Arlesheim bestand bereits früher eine SVP-Sektion unter dem Präsidium von Dr. Jean-Pierre Siegfried, Arlesheim. Diese Sektion stellte mit Dr. Jean-Pierre Siegfried von 1967-1977 und mit Walter Hofer, Münchenstein von 1978-1979 zwei Landräte.

NAME UND ZWECK

1) Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Münchenstein-Arlesheim (SVP Münchenstein-Arlesheim, nachstehend Sektion genannt)" besteht seit der Neugründung am 7. Februar 1991 eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Münchenstein-Arlesheim ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Baselland und hat ihren Sitz in Münchenstein.

2) Zweck

- 1. Die Sektion vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit in allen Organen der Partei ein.
- 2. Sie bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen, föderalistischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen unseres Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben.
- Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes und des Kantons, den Schutz der verfassungsmässigen Rechte und Pflichten, die Sicherung von Recht und Ordnung, eine freiheitliche Wirtschaftsordnung sowie die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Baselland.
- 4. Die Sektion bekennt sich zu den Statuten der SVP Schweiz und der SVP Baselland.

MITGLIEDSCHAFT

3) Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der Partei steht allen politisch interessierten Frauen und Männern offen, die sich zu diesen Statuten bekennen, das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Schweiz stimmberechtigt sind oder dies mit Erreichen des Stimmrechtsalters unmittelbar werden.
- Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid der Parteiversammlung ist endgültig.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- d) Ausschluss

- Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Ausschlussgründe können namentlich die Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand mit einfachem Mehr.
- Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden ohne aufschiebende Wirkung. Die Parteiversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss nicht begründet werden.
- 7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5) Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.
- Jedes Mitglied tritt bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits in den Ausstand.
- Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegenüber aussen zu wahren.
- Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages und allenfalls eines Mandatsbeitrages verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

ORGANE

6) Organe

- 1. Die Organe der Sektion sind:
- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- Die General- und Parteiversammlung sowie der Vorstand beraten unter dem Vorsitz des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten bzw. eines Mitgliedes des Co-Präsidiums.
- Sind die Organe nicht gehörig besetzt, ist das Büro der Parteileitung der SVP Baselland bis zur Wiederherstellung des gesetzes- und statutenkonformen Zustands zur Führung der laufenden Geschäfte ermächtigt

7) Amtsdauer und Vereinsjahr

- Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8) Zeichnungsberechtigung

Rechtsgeschäftlich für die Sektion zeichnen können kollektiv zu zweien: Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder dem Sekretär.

9) Generalversammlung (GV)

- Die GV ist das oberste Organ der Partei und besteht aus allen Mitgliedern der Sektion.
- 2. Die GV tritt jährlich, im ersten Halbjahr zur ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen.
- Zur Einberufung einer ausserordentlichen GV ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Ausserdem können mindestens 10 Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen, indem sie dem Vorstand schriftlich die gewünschten Traktanden aus dem Kompetenzbereich der GV mitteilen.
- 4. Über Anträge, die in die Kompetenz der GV fallen und 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, kann an der GV beraten und auf Beschluss der GV hin auch abgestimmt werden.
- 5. Die GV ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Protokolls der GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Mitaliederbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums
- h) Wahl des übrigen Vorstandes
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes
- Alle Vereinsgeschäfte, die der GV vom Vorstand vorgelegt werden oder aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen der GV vorbehalten sind
- I) Annahme und Abänderung der Statuten
- m) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4
- Beschlüsse können einzig zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Anträge und Wahlvorschläge im Rahmen der traktandierten Geschäfte können jederzeit eingebracht werden.
- 7. Auf Beschluss der GV kann eine laufende Sitzung jederzeit vertagt werden. Die GV bleibt hierbei an die Traktandenliste gebunden, im Übrigen jedoch an keine Fristen.
- Alle anwesenden Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten kein qualifiziertes Mehr der Stimmenden fordern. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 9. Abstimmungen können auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt werden.

- 10. Liegen einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.
- 11. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

10) Die Parteiversammlung

- Für wichtige politische Entscheidungen, Anlässe von weittragender Bedeutung sowie zum Kontakt mit einer grösseren Öffentlichkeit kann der Vorstand Parteiversammlungen einberufen.
- 2. Die Parteiversammlung ist zuständig für:
- a) Die Parolen Fassung zu Gemeindeabstimmungen
- b) Die Parolen Fassung zu kantonalen und eidg. Abstimmungen
- c) Die Nomination von Kandidaten für den Landrat und die Behörden und Kommissionen in der Gemeinde
- d) alle politischen Geschäfte, welche der Parteiversammlung vom Vorstand vorgelegt werden
- Der Vorstand teilt den Termin der Parteiversammlung und die Traktandenliste spätestens 14 Tage vor Beginn der Parteiversammlung schriftlich per Post, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Wochenblatt mit.
- Die Parteiversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Im Übrigen gilt Art. 9, Absätze 6-11 sinngemäss.
- Die Parteiversammlung wird in der Regel öffentlich durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

11) Der Parteivorstand

- 1. Dem Parteivorstand gehören an:
- a) Parteipräsident oder ein Co-Präsidium bestehend aus je einem Mitglied mit Wohnsitz in Münchenstein und Arlesheim
- b) Parteivizepräsident; diese Charge entfällt bei einem Co-Präsidium
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- f) höchstens 2 weitere Mitglieder
- 2. Einzelne Chargen können verbunden werden.
- Die Gemeinderäte und die Mitglieder im Landrat sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes mit Stimm-und Wahlrecht.
- Die Generalversammlung entscheidet und ist für die Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums zuständig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Vorstand entscheidet bei einem Co-Präsidium über die Zuweisung der Funktionen.

12) Aufgaben des Parteivorstandes

- 1. Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:
 - a) Vorbereitung der General- und Parteiversammlung
 - b) Vorbereitung der Landratswahlen und der Wahlen auf kommunaler Ebene
 - c) Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
 - d) Führung der laufenden Geschäfte
 - e) Wahl von Parteiausschüssen
 - f) Vertretung der Partei nach aussen
 - g) Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
 - h) Mitgliederwerbung; Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - i) Pflege der Beziehungen mit der kantonalen Partei; insbesondere durch Teilnahme an den kantonalen Präsidentenkonferenzen
 - j) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind

13) Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

14) Beschlüsse

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit z\u00e4hlt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.
- Wahlen können auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zu.

15) Pflichten des Vorstandes

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zu Kenntnis gelangen.
- 4. Bei Beendigung der Funktion sind die Vorstandsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten.

16) Der Präsident bzw. Das Co-Präsidium

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums leitet die Vorstandssitzung, die General-und Parteiversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

17) Der Sekretär

Der Sekretär führt die Protokolle der Verhandlungen im Vorstand an der General- und Parteiversammlung. In der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder dem zuständigen Mitglied des Co-Präsidiums erledigt er den laufenden schriftlichen Verkehr inklusive Einladungen zu den Vorstandssitzungen, der General- und Parteiversammlung.

18) Der Kassier

- 1. Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.
- Er sorgt nach der Genehmigung durch die Parteiversammlung für den Einzug der Mitgliederbeiträge und informiert den Vorstand über säumige Zahler.
- Er legt nach Verabschiedung durch den Vorstand der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung vor. Der Kassier stellt sicher, dass die Rechnung rechtzeitig vor der Generalversammlung durch die Revisoren revidiert werden kann.

19) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte ist verantwortlich für die Bedienung der Medien mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er verfasst periodisch Mitteilungen zum Gemeindegeschehen und über die Parteiarbeit zuhanden der Medien. Er übernimmt weitere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

20) Parteiausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen Ausschüsse einsetzen. Sie zählen in der Regel drei bis fünf Mitglieder. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion.

21) Die Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied. Die Rechnungsrevisoren prüfen in angemessener Weise die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

FINANZEN

22) Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Mandatsbeiträgen der Amtsträger auf kommunaler Ebene, welche vom Vorstand in einem Reglement festgelegt werden
- c) freiwilligen Beiträgen
- d) Zuwendungen und Sammelaktionen

23) Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung setzt mit dem Budget folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag von Einzelmitgliedern
- b) Beitrag von Ehepaaren oder Paaren die in dauernder Partnerschaft leben und Personen in eingetragener Partnerschaft

24) Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den durch die letzte Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

VERSCHIEDENES

25) Statutenrevision

Die Statuten können durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit revidiert werden, sofern die Revision auf der Traktandenliste angezeigt worden ist.

26) Auflösung des Vereins

- Die Sektion kann durch die Parteiversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden, sofern die Auflösung auf der Traktandenliste angezeigt worden ist. Steht die Auflösung des Vereins auf der Traktandenliste, sind die Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen.
- 2. Ferner erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 3. Die Traktandierung der Auflösung ist der Geschäftsleitung der SVP Baselland innerhalb der Einladungsfrist anzuzeigen. Die SVP Baselland kann die Vereinsauflösung mit einer kommissarischen Übernahme der Vereinsführung verhindern. In diesem Fall beschliesst die Parteiversammlung über die entsprechenden Modalitäten.
- 4. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen bei der SVP Baselland hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, ist das bei der SVP Baselland deponierte Vermögen zurückzuerstatten. Andernfalls fällt das Vermögen der SVP Baselland zu. Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

27) Aufteilung der Sektion in je eine Sektion Münchenstein und Arlesheim

Kommt es zu einer Aufteilung in zwei Sektionen haben beide Sektionen Anspruch auf das bestehende Vereinsvermögen im Verhältnis zu den beiden Wohnorten der Mitglieder der bisherigen Sektion Münchenstein-Arlesheim.

28) Inkrafttreten

- Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 23. M\u00e4rz 2018 beschlossen und von der Parteileitung, der SVP Baselland, an der Sitzung vom 14. Juni 2018 genehmigt.
- Die revidierten Statuten treten gemäss Beschluss des Vorstandes vom 8. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen damit alle früheren Statuten der SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim.

Statuten der SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim vom 8. November 2018

//Co-Prasidenten

Peter Brodbeck

Die Sekretärin Susanne Stoppa

Die Statuten beinhalten zugunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nur männliche Funktionsbezeichnungen (generisches Maskulinum, d.h. die Verwendung eines maskulinen Substantivs oder Pronomens, wenn männliche wie weibliche Personen gemeint sind). Sie gelten dem Sinn nach gleichberechtigt für alle Frauen und Männer in der SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim.